

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. Dezember 1951 | Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
6.12.51	Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf	1157
6.12.51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1158
13. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur — Lizenzen	1159
	Berichtigungen	1160
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nr.38 und Nr. 39	1160

**Verordnung
über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf.**

Vom 6. Dezember 1951

Die Erreichung der im Fünfjahrplan gestellten Ziele zur Erhöhung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft erfordert auch eine bessere Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Industrieerzeugnissen. Die Erfolge unserer Arbeiter und der technischen Intelligenz und die Leistungen des Handwerks ermöglichen es, den Bedarf der Landwirtschaft an Produktionsmitteln und an Material weitgehend zu decken. Erforderlich ist jedoch, eine zuverlässige Ermittlung des Warenbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe in jedem Kreis durchzuführen und dabei besonders den bäuerlichen Verbrauchern die Warenbestellung und den Wareneinkauf zu erleichtern. Die Belieferung der landwirtschaftlichen Betriebe muß rascher erfolgen, der Warenlauf ist zu beschleunigen und der Warenweg zu verkürzen.

Um dieses zu erreichen, ist in jedem Kreis ein Staatliches Handelsorgan zur Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen erforderlich. Deshalb wird verordnet: §

§ 1

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen ist bis zum 31. Dezember 1951 in jedem Kreis ein „Staatliches Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf“ als volkseigenes Handelsorgan zu bilden.

§ 2

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind vom Landrat des jeweiligen Kreises zu bilden und werden ihm unterstellt. Er erhält das Recht, die Weisungsbefugnis auf den für die Landwirtschaft zuständigen Kreisrat zu übertragen.

(2) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Abteilung für die operative Anleitung, die Aufsicht und die Kontrolle der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf zu schaffen. Der Aufbau und die Arbeitsfähigkeit dieser Abteilung sind bis zum 15. Dezember 1951 zu sichern. Sie hat die Bildung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf verantwortlich zu leiten.

(3) Anweisungen in Grundsatzfragen des Handels erfolgen durch das Staatssekretariat für Materialversorgung über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben in engster Verbindung mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), den volkseigenen Gütern und den Maschinenausleihstationen den landwirtschaftlichen Bedarf an Industrieerzeugnissen zu ermitteln und die bedarfsgerechte Belieferung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der volkseigenen Güter, der Maschinenausleihstationen und der Handwerks-genossenschaften auf dem Lande durchzuführen.

(2) Für Erzeugnisse, die nach Plan verteilt werden, haben die Staatlichen Kreiskontore im Rahmen des ihnen vom Ministerium, für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Kontingents ihre spezifizierte Bestellung bei den fachlich zuständigen Deutschen Handelszentralen aufzugeben und erhalten von dort die Lieferbetriebe zugewiesen, mit denen die Kreiskontore Verträge abzuschließen haben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Vertragskontoren der Länder Weisungen über Auslieferung von Industrieerzeugnissen des